

# Welche Kosten für Ihre Aus- und Fortbildung können Sie steuerlich geltend machen?

Lassen Sie sich einen Teil Ihrer Aus- und Fortbildungskosten vom Finanzamt erstatten - in diesem oder auch im Folgejahr!

Bei den sog. Bildungskosten müssen Sie unterscheiden zwischen Aufwendungen für ...

## eine Weiter- oder Fortbildung nach einer Erstausbildung.

Anerkannt werden sowohl fachliche Fortbildungen als auch allgemeine Weiterbildungen mit beruflichem Bezug.

In Frage kommen z.B.:

- Aufbaustudiengänge (z.B. für den Masterabschluss)
- fachliche Weiterbildungen (z.B. in der Meister- und Technikerschule)
- laufende berufsbegleitende Weiterqualifizierungen (z.B. PC-Schulungen oder Sprachkurse)
- zweite Berufsausbildung oder Zweitstudium

## eine erstmalige Ausbildung,

also für eine erstmalige Berufsausbildung oder ein Erststudium.

Z.B. an den folgenden Bildungseinrichtungen:

- Universität, Pädagogische Hochschule, Kunst- oder Fachhochschule
- sonstige Einrichtung, die nach Landesrecht eine staatliche Hochschule ist
- private (kostenpflichtige) Berufsschule, die zu einem berufsqualifizierenden, anerkannten Abschluss führt (z.B. Ergotherapeutenschule)

### Beispiele für Aufwendungen:

- ☒ Studien- und Lehrgangsgebühren
- ☒ Fahrt- und Übernachtungskosten, Verpflegungsmehraufwand
  - Fahrtkosten können mit 0,30 €/km sowohl für die Hin- als auch für die Rückfahrt angesetzt werden, nach drei Monaten nur noch für den einfachen Weg im Rahmen der Entfernungspauschale
- ☒ Ausgaben für Fachliteratur und Arbeitsmittel
- ☒ Kopier- und EDV-Kosten
- ☒ Aufwendungen für ein Arbeitszimmer (wenn Betriebsräume beim Arbeitgeber nicht genutzt werden können)



Sie können die Aufwendungen bei einer beruflichen Veranlassung der Bildungsmaßnahme unbegrenzt als **Werbungskosten** geltend machen. Diese mindern dann Ihre Einkünfte und damit die zu zahlende Einkommensteuer. Ist Ihr Einkommen im Jahr der Maßnahme zu niedrig, ist ein sog. Verlustvortrag in spätere Jahre möglich.



Die Kosten können bis maximal 6.000 € im Jahr als **Sonderausgaben** geltend gemacht werden.

Ein Verlustvortrag in spätere Jahre ist nicht möglich. Bei negativem Gesamteinkommen kann der jährliche Abzug der Sonderausgaben verlorengehen.



**Vom Arbeitgeber erstattete Kosten können nicht als Werbungskosten geltend gemacht werden.**



### Gemischt veranlasste Reisen

Sind z.B. Fortbildungsreisen (auch ins Ausland) privat mitveranlasst, müssen Sie die Reise- und Übernachtungskosten zeitanteilig aufteilen und können dann den beruflich veranlassten Teil steuerlich absetzen. Eine hälftige Aufteilung in privat bzw. beruflich veranlasst wird üblicherweise anerkannt, aber auch ein anderer Maßstab ist möglich, wenn Sie es begründen können.

Bei weiter gehenden Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

Bei weiteren Fragen zum Thema Kosten für Aus- und Fortbildung oder den nötigen Nachweisen können Sie gerne einen Termin mit uns vereinbaren.